

 **Bundeskanzleramt**

bundeskanzleramt.gv.at

Bundesministerin für
Europa, Integration und Familie

Claudia Bauer
Bundesministerin für Europa,
Integration und Familie

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.989.488

Wien, am 30. Jänner 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Ecker, MBA, Kolleginnen und Kollegen haben am 1. Dezember 2025 unter der Nr. **4074/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Missstände und Gewaltschutz in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 11, 15 und 17 bis 21:

1. *Welche Mindestinhalte muss ein aktuelles, fachgerechtes sozialpädagogisches Konzept in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen umfassen, insbesondere im Hinblick auf Gewaltprävention, Partizipation, Beschwerdewege und Krisenmanagement?*
2. *Wie und in welchen Intervallen wird die Aktualität dieser Konzepte sowie deren tatsächliche Umsetzung vor Ort überprüft?*
 - a. *Wann erfolgte die letzte Überprüfung je Bundesland?*
3. *Gibt es ein einheitliches Raster für Risikoanalysen, Fallbesprechungen, verpflichtende Supervision und Deeskalations-Trainings?*
 - a. *Wenn ja, seit wann?*

- b. Wenn nein, wann ist die Vorlage eines solchen Rasters geplant?
4. Welche Mindestqualifikationen und Anerkennungsverfahren gelten für Betreuungspersonal in Wohngruppen, differenziert nach Leitung, Fachkraft und Nacht- oder Springerdienst?
5. Wie hoch ist der verbindliche Anteil an facheinschlägig ausgebildetem Personal pro Schicht sowie der Betreuungsschlüssel tagsüber und nachts in den einzelnen Bundesländern?
- a. Welche aktuellen sowie angestrebten Werte liegen dazu vor?
6. Welche verpflichtenden Fortbildungen zu Kinderschutz, Traumapädagogik, sexualisierter Gewalt, Risikoerkennung und Dokumentation sind vorgeschrieben?
- a. Wie wird die Teilnahme an diesen Fortbildungen überprüft?
7. Wie viele externe Kontrollen fanden seit 01.01.2020 in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in den jeweiligen Bundesländern statt? (Bitte um Auflistung nach Jahr und Bundesland)
- a. Durch welche Stellen wurden diese Kontrollen durchgeführt?
8. Wie viele Empfehlungen der Volksanwaltschaft zu Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sind seit 2024
- a. offen,
b. in Umsetzung,
c. umgesetzt?
9. Welche Fristen gelten für die Mängelbehebung nach Kontrollen?
10. Welche Sanktionen greifen bei Nichtumsetzung?
- a. Wie oft wurde seit 2020 Sanktionen gesetzt?
11. Gibt es eine bundesweite, öffentlich zugängliche Übersicht über Kontrollergebnisse und behördliche Auflagen?
- a. Wenn nein, ist eine solche geplant und ab wann?
15. Wie viele Fälle zu stationären Einrichtungen wurden seit 2020 behandelt? (Bitte um Auflistung nach Jahr)
17. Welche zusätzlichen Ressourcen plant Ihr Ministerium für Personal und Training, um die von der Volksanwaltschaft benannten Risiken zu reduzieren?
18. Welche Informationen liegen Ihrem Ministerium zu den Fällen in den SOS-Kinderdörfern Moosburg, Seekirchen und Imst vor, insbesondere zur Zahl der betroffenen Kinder, zu den Zeiträumen, zu gesetzten Maßnahmen und behördlichen Auflagen?
19. Welche Sofortmaßnahmen, Prüfungen und Nachkontrollen wurden seit Bekanntwerden der Vorwürfe angeordnet?
- a. Mit welchem Ergebnis an den jeweiligen Standorten?

20. Plant Ihr Ministerium eine Veröffentlichungspflicht für schwere Vorfälle und behördliche Auflagen, ähnlich den Qualitätsberichten?
 - a. Wenn ja, in welcher Ausgestaltung?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
21. Welche Präventionskonzepte gelten aktuell als Mindeststandard in Kinder- und Jugendeinrichtung?
 - a. Werden diese künftig verschärft?

Nach den Bestimmungen der Österreichischen Bundesverfassung ist in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe das jeweilige Bundesland für Gesetzgebung und Vollziehung zuständig.

Zu den Fragen 12 bis 14:

12. Welche verpflichtenden internen und externen Meldesysteme bestehen für Kinder, Angehörige und Personal, einschließlich anonymer Meldung?
13. Sind diese Meldesystem kindgerecht und kostenlos gestaltet?
14. Wie ist die Unabhängigkeit und Ausstattung der Ombudsstelle gesichert, insbesondere hinsichtlich Budget, Personal und Kinderrechts-Expertise?

§ 37 B-KJHG regelt die Mitteilungspflicht bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger. Diese Pflicht betrifft die im Gesetz genannten Einrichtungen, wie etwa Gerichte, Behörden und Organe der öffentlichen Aufsicht oder privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Darüber hinaus kann jede Person, die eine Kindeswohlgefährdung vermutet, eine entsprechende Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger erstatten.

Das Dokument zur Mitteilung eines Verdachtes auf eine Kindeswohlgefährdung kann kostenlos unter <https://www.gewaltinfo.at/recht/mitteilungspflicht-an-die-kinder-und-jugendhilfe.html> abgerufen werden.

Zu Frage 16:

16. Welche Schutz- und Unterstützungsangebote erhalten Betroffene nach Meldungen?
 - a. Wodurch und in welchem Umfang erfolgt die Finanzierung dieser Leistungen?

Opfer von Straftaten erhalten unentgeltliche Prozessbegleitung während eines Strafverfahrens. Eine Prozessbegleitung hat die Aufgabe innere und äußere Belastungen, die sich durch das Verfahren ergeben, zu reduzieren. Das Opfer soll durch Information und

Beratung gestärkt und (erneute) Traumatisierungen durch das Gerichtsverfahren sollen vermieden werden.

Das Bundeskanzleramt fördert die Qualitätssicherung in der Prozessbegleitung durch die Finanzierung der Fachstelle Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche. Das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung finanzieren zudem anteilmäßig die Durchführung von Ausbildungslehrgängen für neue Prozessbegleitende aufgrund eines Verwaltungsübereinkommens zwischen dem Bundesministerium für Justiz und den beiden Genannten. Die legitistische Zuständigkeit sowie die Finanzierung der juristischen und psychosozialen Prozessbegleitung obliegt dem Bundesministerium für Justiz.

Darüber hinausgehende Opferschutzmaßnahmen fallen in die Zuständigkeit der Bundesländer.

Zu Frage 22:

22. *Haben die bekannt gewordenen Vorfälle Auswirkungen auf das Spenden-Gütesiegel von SOS-Kinderdorf?*
 - a. *Wenn ja, inwiefern?*

Das Spendengütesiegel wird von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer vergeben und ist somit kein Gegenstand meines Vollziehungsbereichs.

Claudia Bauer

